

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 19.11.2018

Drucksache Nr. 145/2018 öffentlich

Familienunterstützender Dienst (FuD); Änderung der Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen:

Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD)

Anlage Bedarfsbemessung FuD

Gäste: keine

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 10.10.2016 hat der Ausschuss für Bildung und Soziales die Einführung der Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD) beschlossen (Drucksache Nr. 107/2016).

Familienunterstützende Dienste (FuD) bezeichnen als Sammelbegriff unterschiedliche Hilfen für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und in der Regel im Kindes- oder Jugendalter sind, aber auch schon Erwachsene sein können. Der Familienunterstützende Dienst will Familien mit einem behinderten Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen entlasten, indem er zeitweise die Pflege und Betreuung des behinderten Familienmitglieds übernimmt. Durch einzelfallbezogene Hilfen und Assistenzleistungen wird mittelbar die Herkunftsfamilie entlastet bzw. unterstützt.

Der Familienunterstützende Dienst (FuD), teilweise auch Familienentlastender Dienst (FeD) genannt, hat die Aufgabe, Familien mit einem behinderten Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen Erholung und Freiräume zu verschaffen, damit auch pflegende und betreuende Angehörige am gesellschaftlichen oder kulturellen Leben teilnehmen können. Das soll die Kräfte erhalten bzw. wiederherstellen, die für die Pflege und Betreuung des behinderten Menschen notwendig sind.

Aus Sicht der Verwaltung bestand ein Bedarf für das Sachgebiet Eingliederungshilfe des Kreissozialamtes eine standardisierte Bedarfsüberprüfung im Bereich des Familienunterstützenden Dienstes zu installieren. Maßgeblich hierfür waren tatsächliche Gegebenheiten im Fallmanagement. Oftmals musste in den Hilfeplangesprächen mit den betreffenden Familien regelrecht um die Anerkennung eines Hilfebedarfs und die

damit verbundenen Zeitkontingente an FuD verhandelt werden. Der nachrangig zuständige Kostenträger Eingliederungshilfe musste aus dem faktischen Druck von außen oftmals ein hohes Maß an Leistungen übernehmen, die vor einer Hilfeplanung installiert waren und sich unverzichtbar gemacht hatten. Form und Umfang der Familienunterstützung waren somit schon gestaltet, bevor die Fallsteuerung in die Hilfeplanung einsteigen konnte, was dazu führte, dass lediglich ein Anschließen an die bereits bestehenden Strukturen und eine Kostenübernahme der nicht gedeckten Leistungen möglich war. Hinter den Leistungen stand ein hoher verwalterischer Aufwand sowohl in der Fallsteuerung wie auch in der Sachbearbeitung, da keine einheitliche Vorgehensweise festgelegt und umgesetzt werden konnte. Letztlich war im Bereich des Familienunterstützenden Dienstes eine Fallzahlen- und damit verbunden eine Kostensteigerung zu verzeichnen, so dass vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit eine Neugestaltung der Eingliederungshilfemaßnahme Familienunterstützender Dienst sinnvoll wurde.

Nach zwei Jahren konnten nun die Richtlinien evaluiert werden. Die geschaffenen Regelungen führten dazu, die Antragssteller mit einem überprüfbareren Kriterienkatalog gleich zu behandeln. Die Leistungsempfänger können die Monatsbeträge eigenständig verwalten und die für sie beste Leistung dafür einkaufen. Sie können dieses Geld bei einem Anbieter einsetzen oder aber auf verschiedene, auch niedrigschwellige Angebote streuen. Damit kann der Leistungsempfänger entscheiden, ob er lieber eine hochwertige Leistung in einer geringeren Anzahl oder lieber eine höhere Anzahl mit einer geringeren Fachlichkeit nutzt. Die Einführung der Richtlinien hat sich bewährt. Es konnte ein effizienteres, gerechteres und transparenteres System angeboten werden. Die Masse der Fälle hat die Umstellung auch für gut befunden und sich in das neue System eingefügt. In einzelnen Fällen war die Umsetzung schwierig. Das lag in einem Teil der Fälle auch an unklaren Regelungen. Auch wurden wir vom Sozialgericht darauf hingewiesen, eine Härtefallregelung einzufügen.

Diese Erkenntnisse der Evaluation wurden nun in die Richtlinien und in den Bedarfserhebungsbogen eingearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben redaktionellen Änderungen wurden die Richtlinien im Bereich medizinisch-pflegerischen Bereich und Verhaltensauffälligkeiten präzisiert. Die bisherige Anwendung wurde den Fällen nicht hundertprozentig gerecht. Aus diesem Grunde hilft die nun eingefügte Veränderung, dies künftig genauer bewerten zu können. Auch beim Arbeitszeitmodell muss künftig genauer abgestuft werden. Dies ist durch die nun eingefügten Stundenumfänge besser möglich.

Hinzu kommt, dass auch eine Härtefallregelung nun zulässt, in atypischen Härtefällen von den vorgegebenen Kriterien abzuweichen.

Im Erhebungsbogen werden den Fallmanagern mit der Neuregelung in den Erläuterungen Auslegungshinweise zur Hand gegeben, um die Bearbeitungsweisen mög-

lichst einheitlich zu gestalten.

Mit diesen Änderungen wird es voraussichtlich gelingen, bei den Bürgerinnen und Bürgern eine höhere Zufriedenheit und Transparenz zu erreichen.

Schlussendlich werden auch erstmalig die Pauschalen bzw. die Beträge der Stufen entsprechend der Vergütungssituation der Leistungsanbieter und Dienstleister im Feld fortgeschrieben. Bei der aktuellen Fortschreibung werden nun ab Mitte 2018 orientiert an der tariflichen Entwicklung Steigerungen von 2,8 % und ab April 2019 von 2,7 % akzeptiert. In der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 wurde deshalb in Bezug auf das Hochrechnungsergebnis 2018 mit Kosten- und Fallzahlensteigerungen eine Steigerung um 40.000,- € auf 390.000,- € eingeplant.

Die Änderungen sollen ab dem 01.12.2018 wirksam werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales beschließt die Änderungen der Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD)